

# Große Kreisstadt Ehingen (Donau) Alb-Donau-Kreis

---

## **Satzung der Stadt Ehingen (Donau) über die Durchführung von Wochen- und Jahrmärkten sowie eines Christbaummarktes (Marktsatzung) vom 10. März 1978 in der Fassung vom 17. März 2022 (konsolidierte Lesefassung)**

Die Marktsatzung ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten. Sie gilt ausdrücklich gleichermaßen für männliche und weibliche Marktbesucher und -besucher.

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Ehingen (Donau) betreibt den Wochen-, Jahr- und Christbaummarkt als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt, Jahrmarkt und für den Christbaummarkt und ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlagen maßgebend.

(2) Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Marktanlagen.

### **§ 3**

#### **Zweckbestimmung der Märkte**

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 GewO aufgeführten Waren verkauft werden.

(2) Auf dem Jahrmarkt dürfen gem. § 68 GewO Waren aller Art verkauft werden.

(3) Auf dem Christbaummarkt dürfen nur Christbäume verkauft werden.

### **§ 4**

#### **Markttage**

(1) Der Wochenmarkt wird an jedem Dienstag und Samstag abgehalten. Fällt der

Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

(2) Die Jahrmärkte werden an folgenden Tagen abgehalten:

Am 1. Dienstag im Februar (Lichtmessmarkt)  
Am Dienstag vor Ostern (Ostermarkt)  
Am Dienstag vor Pfingsten (Pfingstmarkt)  
Am 3. Dienstag im September (Kreuzerhöhungsmarkt)  
Am 1. Dienstag im November (Allerseelenmarkt)  
Am 1. Dienstag im Dezember (Nikolausmarkt)

(3) Der Christbaummarkt wird am Dienstag und Mittwoch nach dem 3. Advent abgehalten.

## **§ 5**

### **Verkaufszeiten**

(1) Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Für den Wochenmarkt  
Im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.)  
von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr  
  
im Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.)  
von 7.30 Uhr – 13.00 Uhr

b) für den Jahrmarkt  
vom 01.04.-30.09. von 7 – 18 Uhr,  
vom 01.10.-31.03. von 7.30 – 18 Uhr

c) für den Christbaummarkt  
von 9.00 Uhr – 18.00 Uhr

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Datum, Zeit und Ort von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt werden, wird dies ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann im Einzelfall der Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## **§ 6**

### **Marktplätze**

(1) Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz und in der Schulgasse abgehalten. An Jahrmarkttagen wird der Wochenmarkt auf den Sternplatz verlegt.

(2) Die Jahrmärkte werden auf dem Marktplatz abgehalten und dehnen sich aus in der Hauptstraße zur unteren Stadt rechts und links bis zur Einmündung der

Sonnengasse in die untere Hauptstraße, in der oberen Stadt bis zur Gymnasiumstraße, in der Marktstraße beiderseits bis zur Lindenstraße, in der Schulgasse beiderseits bis zum Bucks Höfle.

(3) Der Christbaummarkt wird auf dem Viehmarktplatz abgehalten.

(4) Das Feilbieten und der Verkauf von Waren sind außerhalb der Marktplätze nicht erlaubt.

## **§ 7**

### **Anlieferung der Waren**

(1) Die Marktplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit belegt werden. Die Waren sind spätestens eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit anzuliefern.

(2) Die Marktplätze müssen eine halbe Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt sein, und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise geräumt werden.

(3) Von diesen Bestimmungen kann der Marktmeister unbeschadet des § 8 Abs. 8 Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die Ordnung auf dem Markt nicht gestört wird.

## **§ 8**

### **Standzuweisung**

(1) Stände im Sinne dieser Marktsatzung sind Verkaufsstände und –plätze, die von der Stadt für den Verkauf zugelassen bzw. zugewiesen sind.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für eine bestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standes.

(3) Die Zuweisung eines Standes kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnis für den Jahrmarkt ist 3 Wochen vor dem Markttermin schriftlich zu beantragen. Die Zuweisung dieser Standplätze erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.

(5) Ohne Zustimmung des Marktmeisters dürfen Stände weder belegt noch gewechselt werden. Ein bestimmter Stand kann nicht beansprucht werden.

(6) Der Marktmeister kann den Inhabern von Dauerständen einen anderen Stand zuweisen, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(9) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) ein Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- d) ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(10) Wird ein Stand eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung des Marktmeisters nicht belegt, so kann er anderweitig vergeben werden.

## **§ 8a**

### **Marktbeirat**

(1) Die Marktbesicker mit Dauererlaubnis nach § 8 Abs. 2 für den Wochenmarkt und für die Jahrmärkte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren jeweils einen Marktbeirat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der Marktbeirat bestimmt aus seiner Mitte einen Marktsprecher.

(3) Der Marktbeirat berät die Stadtverwaltung in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Markt betreffen.

## **§ 9**

### **Verkauf und Verkaufseinrichtungen**

(1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus abgegeben werden. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.

(6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(7) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

## **§ 10**

### **Lebensmittel**

(1) Brot, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel dürfen nur von Verkaufstischen aus feilgeboten werden. Diese Lebensmittel sind in geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse und Berühren zu schützen. Die Tische müssen mit sauberen Tüchern oder Folien abgedeckt sein.

(2) Lebensmittel, die vor dem Verzehr üblicherweise nicht gewaschen, geschält oder gekocht werden, dürfen nur in sauberen, unbenützten unbedrucktem nicht beschriebenem Papier gewogen oder verpackt werden. Das Verpackungspapier darf nicht auf dem Boden lagern.

## **§ 11**

### **Vorschriften über den Verkauf von besonderen Warengattungen**

(1) Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden sie als Einmachfrüchte angeboten, so sind sie ausdrücklich als unreif zu bezeichnen.

(2) Für den Handel mit essbaren Pilzen gilt folgendes:

- a) Die zum Verkauf bereitgehaltenen Pilze müssen nach Arten getrennt werden, dürfen nur in frischem und jüngerem Entwicklungsstand, nicht zerbrochen oder zerstückelt sein.

- b) Der Verkauf frischer Pilze ist nur zulässig, wenn die Pilze für genusstauglich befunden worden sind.

## § 12

### **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Benutzer haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen
  3. Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. §67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

## § 13

### **Sauberhaltung der Märkte**

- (1) Die Märkte dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht von ihren Standplätzen, an angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrricht möglichst verdichtet einzufüllen.
- Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

## **§ 14**

### **Marktmeister**

Die Anordnungen der Aufsichtsorgane, insbesondere des Marktmeisters, sind zu befolgen.

## **§ 15**

### **Ausschluss**

Von der Benützung der Märkte können auf Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden:

1. Benutzer, die wiederholt gegen diese Marktsatzung verstoßen haben;
2. wer die Ordnung oder den geregelten Ablauf auf irgendeine Weise stört.

## **§ 16**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der Märkte werden Gebühren nach der Gebührenordnung der Stadt Ehingen (Donau) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 17**

### **Ausnahmen**

Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Falle eine besondere Härte bedeuten würde.

## **§ 18**

### **Haftung**

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 19**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro kann nach § 142 GemO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. die Verkaufszeiten nach § 4
2. die Anlieferung der Waren nach § 5
3. die Marktplätze nach § 6
4. die Stände nach § 7
5. die Standzuweisung nach § 8
6. die Verkaufseinrichtungen nach § 9

7. den Verkauf von Lebensmitteln nach § 10
  8. das Verhalten auf dem Markt nach § 12
  9. die Sauberhaltung des Marktes nach § 13
  10. die Anordnungen der Aufsichtsorgane nach § 14
- verstößt

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Marktsatzung tritt am 1. April 1978 / die Änderungen am 1. April 2022 in Kraft.

Ehingen (Donau), den 17. März 2022

gez.

Alexander Baumann  
Oberbürgermeister

Bearbeitung:  
Rechts- und Ordnungsamt  
Ludwig Griener